

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

30 Rechtsamt

**Beteiligt:****Betreff:**

Wiederbesetzung des Schiedsgerichtsbezirks 5  
(Eckesey-Nord, Vorhalle, Boelerheide)

**Beratungsfolge:**

03.12.2008 Bezirksvertretung Hagen-Nord

**Beschlussfassung:**

Bezirksvertretung Hagen-Nord

**Beschlussvorschlag:**

Die Bezirksvertretung Hagen-Nord beschließt,  
als Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Nr. 5 **Herrn Michael Erdtmann** zu wählen.

Die Umsetzung der Vorlage erfolgt bis: 01.02.09

## Kurzfassung

Da die bisher amtierende Schiedsperson ihr Amt niederlegt, wurde der Schiedsamsbezirk 5 neu ausgeschrieben.

Die Verwaltung schlägt vor, **Herrn Michael Erdtmann** zu wählen, da er auf Grund seiner bisherigen ehrenamtlichen Tätigkeit als Schöffe für diese Aufgabe besonders geeignet erscheint.

## Begründung

Das Gebiet der Stadt Hagen ist in neun Schiedsamsbezirke eingeteilt.  
Die bisher amtierende Schiedsperson möchte ihr Amt niederlegen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen – Schiedsamtsgesetz – vom 16. Dezember 1992 (GV NW 1993 S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) ist für jeden Schiedsamsbezirk eine Schiedsperson zu bestellen. Nach § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes wird die Schiedsperson von der zuständigen Bezirksvertretung, hier: Hagen-Nord, für die Dauer von fünf Jahren gewählt, sofern der Schiedsamsbezirk in dem jeweiligen Stadtbezirk liegt oder nur unwesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Die Grenzen des Schiedsamsbezirks 3 stimmen im Wesentlichen mit denen des Stadtbezirks Hagen-Nord überein; die Zuständigkeit der Bezirksvertretung ist daher gegeben.

Nach § 2 des Schiedsamtsgesetzes muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Schiedsperson kann nach Abs. 2 der Bestimmung nicht sein, wer

1. die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
2. unter Betreuung steht.

Nach Abs. 3 soll Schiedsperson nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat
2. in dem Schiedsamsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Zudem soll nach Abs. 4 der Bestimmung zur Schiedsperson nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die Fraktionen im Rat der Stadt Hagen, die Leitung des Amtsgerichts Hagen und der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen, Bezirksvereinigung Hagen, wurden mit Schreiben vom 21.10.08 gebeten, geeignete Bewerberinnen und Bewerber für die Neubesetzung des Bezirks 5 zu benennen. Zudem wurde in den Hagener Tageszeitungen

darauf hingewiesen, dass interessierte Personen für die Übernahme des Schiedsamtsbezirks 5 (Eckesey-Nord, Vorhalle, Boelerheide) gesucht werden.

Es liegen folgende Bewerbungen vor:

Michael Erdtmann  
Vorhaller Str. 14, 58089 Hagen, Telefonanschluss und E-Mail-Adresse vorhanden  
48 Jahre alt  
Versicherungsfachmann  
früher: Schöffe am Amtsgericht Hagen

Brigitte Höppe  
Wilhelm-Leuschner-Str. 19, 58099 Hagen, Telefonanschluss vorhanden  
52 Jahre alt  
Diplom-Kauffrau

Entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen wurde dem Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS), Bezirksvereinigung Hagen, mit Schreiben vom 17.11.2008 unter Bekanntgabe der Bewerber Gelegenheit gegeben, zur Neuwahl einer Schiedsperson für den Bezirk 5 Stellung zu nehmen.

Die Bezirksvereinigung Hagen des BDS hat sich in ihrem Schreiben vom 18.11.2008 für keinen der Bewerber ausgesprochen.

Beide Bewerber erfüllen die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Bekleidung des Schiedsamtes. Darüber hinaus spricht in entscheidender Weise für eine besondere Eignung des Herrn Erdtmann, dass er als Schöffe beim Amtsgericht Hagen bereits intensiv mit der Bewertung und Beurteilung rechtlicher Auseinandersetzungen befasst war und somit bei der Amtsführung als Schiedsmann auf wichtige Erfahrungen zurückgreifen kann.

Die Verwaltung schlägt vor, **Herrn Michael Erdtmann** zu wählen, da er auf Grund seiner bisherigen ehrenamtlichen Tätigkeit als Schöffe für diese Aufgabe besonders geeignet erscheint.

## Finanzielle Auswirkungen

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

## **Verfügung / Unterschriften**

## Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

## **Oberbürgermeister**

## Gesehen:

---

Stadtkämmerer

---

## Stadtsyndikus

---

**Beigeordnete/r**

### Amt/Eigenbetrieb:

30 Rechtsamt

## Gegenzeichen:

## **Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

### Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

30

1